

# **Vereinsatzung**

## **§ 1 Name, Sitz**

(1) Der am 04. November 1960 in Stegen, Kreis Breisgau - Hochschwarzwald gegründete Verein führt den Namen

"Judo Club Stegen"

(abgekürzt JCS). Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg im Breisgau eingetragen und führt den Zusatz "e.V."

(2) Sitz des Vereins ist Stegen, Kreis Breisgau - Hochschwarzwald. (3) Erfüllungsort ist Stegen; Gerichtstand ist Freiburg. (4) Die einzelnen Abteilungen sind Mitglied im jeweiligen Sportverband.

## **§ 2 Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist die planmäßige Förderung und Verbreitung der Leibesübungen, besonders der Budo - Sportarten, sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit. Kinder und Jugendliche sind in diesem Rahmen besonders zu fördern.

Der Verein kann zur Erreichung des Vereinszweckes geeignet erscheinende Maßnahmen durchführen.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Judo Club Stegen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 4 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Fristen werden durch die Geschäftsordnung festgelegt.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

(1) Der Verein besteht aus

a) aktiven Mitgliedern, b) passiven Mitgliedern, c) Ehrenmitgliedern.

(2) Aktives oder passives Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft ist durch schriftlichen Antrag unter Angabe des Namen, Vornamen, Geburtsdatum und der

Anschrift einzureichen. Jugendliche, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen auf dem schriftlichen Antrag die Einverständniserklärung der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters bestätigen lassen. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Interessen des Vereins einzusetzen und erkennen durch den Eintritt die Satzung an.

(3) Bei zwingenden Gründen kann eine Aufnahme durch den Gesamtvorstand abgelehnt werden. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller ohne Nennung der Gründe schriftlich mitzuteilen.

(4) Die Aufnahme wird erst gültig nach der Einreichung des vorgeschriebenen Antragsformulars, der Bezahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages entsprechend dem Eintrittsmonat.

(5) Mitglieder des Vereins können auch juristische Personen werden; die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages erfolgt in diesen Fällen gesondert durch Beschluß des Gesamtvorstandes.

(6) Von den Mitgliedern (ausgenommen Ehrenmitglieder) sind Beiträge zu entrichten. In Härtefällen entscheidet der Gesamtvorstand auf schriftlichen Antrag des betroffenen Mitgliedes.

## **§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet:

a) mit dem Tode des Mitgliedes; b) durch eine schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den 1. oder 2. Vorsitzenden, jedoch nur zum Ende eines Geschäftsjahres; c) durch Ausschluß aus dem Verein.

(2) Der Ausschluß kann erfolgen, wenn sich ein Mitglied (in erheblichem Maße) eines vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat. Dies ist insbesondere der Fall, wenn es absichtlich gegen die Satzung verstößt, oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert. Über den Ausschluß entscheidet der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder. Der Ausschluß ist dem betroffenen Mitglied mitzuteilen.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Aktive Mitglieder haben grundsätzlich das Recht, an den festgesetzten Trainingsstunden und Wettkämpfen für den Verein teilzunehmen. Sie haben dabei den hierfür Verantwortlichen entsprechend den Prinzipien und Regeln des Budo-Sportes Folge zu leisten. Es steht jedem Verantwortlichen frei, ein Mitglied von der Teilnahme der von ihm geleiteten Trainingsstunden, Wettkämpfen für den Verein sowie Veranstaltungen des Vereins auszuschließen, sofern sich das Mitglied bei der Teilnahme sport- oder vereinsschädigend verhält. Alle Mitglieder haben grundsätzlich das Recht an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Einem aktiven Mitglied ist es nur mit Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes gestattet, Budo-Sportarten in einem anderen Verein als aktives Mitglied anzugehören.

(3) Aktive, passive und Ehrenmitglieder haben bei Versammlungen die gleichen Rechte. Sie haben mit Vollendung des 18. Lebensjahres Stimmrecht in allen Versammlungen. Für Kinder und Jugendliche kann ein gesetzlicher Vertreter das Stimmrecht ausüben.

(4) Voraussetzung für ein Vorstandsamt ist Volljährigkeit. Zusätzliche Jugendvertreter müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben und sind gleichermaßen stimmberechtigt.

(5) Jeder Wechsel der Anschrift und der Bankverbindung ist dem 1. oder 2. Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 8 Ehrungen**

(1) Ehrenmitglied kann werden, wer ununterbrochen 30 Jahre dem Verein angehört, oder wer um die Förderung des Vereins oder des Budo-Sportes besonders hervorragende Verdienste erworben hat.

(2) Die Ernennung erfolgt durch Beschluß des Gesamtvorstandes und durch Aushändigung einer Urkunde in der Regel in der ordentlichen Mitgliederversammlung.

(3) Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes und sind von der Beitragspflicht befreit.

(4) Der Mitgliederversammlung kann Ehrungen rückgängig machen, wenn der Geehrte sich eines sport- oder vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.

## **§ 9 Gliederung des Vereins**

Der Judo Club Stegen gliedert sich in verschiedene Budo-Sportabteilungen. Einrichtung bzw. Auflösung einer Sportabteilung erfolgt durch Beschluß des Gesamtvorstandes. Die Sportabteilungen führen ihren Sportbetrieb in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand. Sie verwalten die ihnen zugewiesenen finanziellen Mittel und Sportgeräte selbst. Zugewiesene finanzielle Mittel und Sportgeräte dürfen nur für den vorgesehenen Zweck verwendet werden. Belege und Nachweise sind spätestens zum Jahresabschluß dem Kassenwart geordnet und vollständig zu vorzulegen. Bei Abteilungsauflösung gehen die materiellen und finanziellen Restmittel an den Verein zurück.

## **§ 10 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung; b) der Gesamtvorstand; c) der geschäftsführende Vorstand; c) die Kassenprüfer; d) Ausschüsse können durch Beschluß der Mitgliederversammlung oder durch Beschluß des Gesamtvorstandes eingesetzt werden.

## **§ 11 Die Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden einzuberufen und soll im 1. Quartal eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

Auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes, zwei Drittel des Gesamtvorstandes oder einem Drittel der Gesamtmitglieder kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

(2) Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen schriftlich beim ersten oder zweiten Vorsitzenden mindestens acht Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

(3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer. b) Jährliche Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes. c) Entlastung und Wahl des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer (alle zwei Jahre). d) Beschlußfassung über Anträge, Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.

(4) Eine Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit von drei Viertel aller erschienenen Stimmberechtigten, mindestens jedoch von einem Sechstel aller Vereinsmitglieder.

(5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

(6) Auf Wunsch auch nur eines Mitgliedes bei der Mitgliederversammlung ist geheim zu wählen.

## **§ 12 Geschäftsführender Vorstand**

(1) Der geschäftsführende Vorstand wird gebildet aus:

a) dem 1. Vorsitzenden; b) dem 2. Vorsitzenden; c) dem Schriftführer; d) dem Kassenwart/Kassierer.

(5) Er führt die Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung. Bei Beschlüssen des Vorstandes hat jedes Mitglied eine Stimme.

(6) Der geschäftsführende Vorstand beschließt über alle Aufgaben und Arbeitsgebiete einschließlich der Einnahmen und Ausgaben mit Ausnahme der Gebiete, die dem Gesamtvorstand vorbehalten sind.

(7) Der Geschäftsführende Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der Stimmenmehrheit.

(8) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten. Hierbei hat jeder der beiden Einzelvertretungsbefugnis.

(9) Der geschäftsführende Vorstand ist verantwortlich für die Geschäftsführung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er beruft und leitet die Sitzungen des Gesamtvorstandes, welche nach Möglichkeit einmal im Monat stattfinden sollten.

## **§ 13 Gesamtvorstand**

(1) Den Gesamtvorstand bilden:

a) der 1. Vorsitzende; b) der 2. Vorsitzende; c) der Schriftführer; d) der Kassenwart/Kassierer; e) die Abteilungsleiter; f) der Jugendleiter; g) der Pressewart; h) mindestens zwei Beisitzer.

(2) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Gewählte Stellvertreter der Abteilungs- und Jugendleiter sind bei Wahrnehmung der Vertretungsfunktion stimmberechtigt.

(3) Abteilungsleiter werden vor den Mitgliedern der Sportabteilung oder aus dem Gesamtvorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung gewählt.

(4) Bei Beschlüssen im Gesamtvorstand hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme.

(5) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(6) Der Gesamtvorstand hat zu dieser Satzung eine Geschäftsordnung zu erlassen und kann bindende Ausführungsbestimmungen erlassen.

(7) Ein Mitglied des Gesamtvorstandes darf zwei Ämter innerhalb des Gesamtvorstandes innehaben, jedoch nur eines innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes. Ein Mitglied des Gesamtvorstandes kann nur durch die Mitgliederversammlung seines Amtes enthoben werden.

(8) Der Gesamtvorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Beschluß abgelehnt.

(9) Der Gesamtvorstand beruft und entläßt Trainer. Die Trainer haben das Recht auf Einladung des geschäftsführenden Vorstandes oder des Gesamtvorstandes, an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Sofern der Gesamtvorstand dies verlangt, haben sie die Pflicht, Rechenschaft über ihre Tätigkeit abzulegen.

## **§ 14 Mitgliedsbeiträge und Gebühren**

(1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Sie sind jeweils zu Beginn eines jeden Jahres im voraus fällig. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr entscheidet der Gesamtvorstand.

(2) Für die einzelnen Sportabteilungen können gesonderte Abteilungsbeiträge erhoben werden. Die Abteilungsbeiträge sind Jahresbeiträge. Sie sind jeweils zu Beginn eines jeden Jahres im voraus fällig. Über die Höhe der Abteilungsbeiträge entscheidet der Gesamtvorstand.

(3) Der Gesamtvorstand kann zur Deckung eventueller Verwaltungskosten Gebühren festlegen (z.B. Aufnahmegebühren, Mahngebühren). Diese sind jeweils sofort und im voraus fällig.

## **§ 15 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung entsprechend § 11 (5) dieser Satzung.

(2) Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes ist das Vereinsvermögen an ähnliche steuerbegünstigte Vereine oder Einrichtungen zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke weiterzuleiten. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung, deren Beschlüsse allerdings erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden dürfen.